Jahreswechsel 2023/2024

HRB & PARTNER
Steuern
Wirtschaft
Recht

Informationen und Tipps zum neuen Jahr

Zahlreiche Änderungen erwarten uns im Jahr 2024. Mit dem Wachstumschancengesetz, dem Zukunftsfinanzierungsgesetz und dem Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechtes (MoPeG) werden wir mit neuen Herausforderungen konfrontiert. Und auch im kommenden Jahr begleiten uns noch immer die Corona-Steuerhilfe und steuerliche Entlastungen in Form des Inflationsausgleichsgesetzes. Freibeträge, Freigrenzen oder andere Steuerermäßigungen behalten wir für Sie im Auge. Erklärtes Ziel der Politik ist auch, den Bürokratieaufwand für Bürger und Unternehmen gering zu halten und das Steuerrecht zu vereinfachen.

- Worauf müssen sich mittelständische Unternehmen zum Jahreswechsel 2023/2024 einstellen?
- Welche Vorbereitungen sollten Unternehmer treffen?
- Wie können Steuerzahler von steuerlichen und rechtlichen Neuerungen profitieren?

Die wichtigsten Änderungen haben wir für Sie zur besseren Übersicht in Zielgruppen gegliedert, sodass Sie als Unternehmer, Arbeitnehmer, Familie und Sparer einen Überblick bekommen und rechtzeitig reagieren können.

Inhaltsverzeichnis

Für Unternehmer
- Wachstumschancengesetz beschlossen | S. 2
- Corona-Steuerhilfe und die Auswirkungen bis 2024 | S. 4
- Überbrückungshilfen mit Fristverlängerungsantrag | S. 5
- Gastronomie: Ermäßigte Umsatzsteuer läuft 2023 aus | S. 5
- Mautbefreiung bis zum 31. Dezember 2023 | S. 5
- Neuerungen zum Lieferkettengesetz ab 2024 | S. 5
- Inflationsausgleichsgesetz bringt steuerliche Entlastungen | S. 6
- Umsatzsteuer – Übergangsfrist für die Umsetzung | S. 6
- Modernisierung des Personengesellschaftsrechts | S. 6
- Zukunft finanzieren mit dem Zukunftsfinanzierungsgesetz | S. 7
- Geldwäscheprävention – Autohäuser registrierungspflichtig ab 2024 | S. 8
- Umsatzsteuerliche Konsequenzen bei Warenspenden aus dem Betriebsvermögen | S. 8
- Gesellschafter-Geschäftsführer – Gehaltserhöhung | S. 8
- Abschreibung von Computer Hard- und Software | S. 8
- Verjährung von Forderungen | S. 8
- Aktuelle Gesetzesvorhaben des BMF | S. 8

Steuerliche Auswirkungen zu Energieversorgung und Umwelt
- Das gilt für den Umweltbonus ab 2024 | S. 8
- Befristete Absenkung des Umsatzsteuersatzes für Lieferungen von Gas und Wärme | S. 9
- Preisbremsen für Gas und Strom | S. 9
- Spitzenausgleich bei der Strom- und Energiesteuer | S. 9
- CO_2-Preis für Tanken und Heizen steigt stärker | S. 9
- Photovoltaik – Förderung aus vielen Quellen | S. 9
- Wie sich Solaranlagen rechnen | S. 9
- Solarpflicht in den meisten Bundesländern | S. 9
- Förderung der E-Mobilität für 2024 | S. 10
- Mit dem E-Bike Steuern sparen | S. 10

Löhne, Gehälter, Sozialversicherung
- Inflationsausgleichsgesetz und Einkommensteuertarife 2024 | S. 10
- Lohntarife und Mindestlöhne | S. 11
  - Mindestlohn für Pflegehelfer steigt
- Steuerfreie Mitarbeiterkapitalbeteiligung | S. 11

• Rechengrößen der Sozialversicherung 2024 | S. 12
• Voraussichtliche Sachbezugswerte für Verpflegung | S. 13
• Voraussichtliche Sachbezugswerte für freie Unterkunft | S. 13
• Erleichterungen für Grenzgänger im Homeoffice | S. 14
• Elektrodienstwagen – steuerfreier Ladestrom – Aufladen beim Arbeitgeber | S. 14
• Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung | S. 14
• Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts | S. 14
• Geplante Abzugs-, Frei- und Pauschbeträge | S. 15
• Neue Einkommensgrenze für Elterngeld | S. 15

Für Bauherren und Vermieter
• Das neue Gebäudeenergiegesetz | S. 15
• Informationen zur steuerlichen Förderung von Sanierungsmaßnahmen | S. 16
• Freigrenze für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, § 3 Nr. 73 EStG | S. 16
• Befristete Einführung einer degressiven AfA für Wohngebäude | S. 16
• Grunderwerbsteuer-Novellierungsgesetz geplant | S. 16
• Wohngeld ab 2024 | S. 17

Landwirtschaft
• Umsatzsteuer für Land- und forstwirtschaftliche Umsätze nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 UStG | S. 17
• Verpflichtung zur Flächenstillegung | S. 17
• Neue Herausforderungen in der Kälberhaltung | S. 17
• Mehr landwirtschaftliche Fläche wird für PV-Anlagen freigegeben | S. 17
• Die Biodiversitäts-PV als Variante der Freiflächen-PV | S. 18

Für Heilberufe
• Das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz | S. 18
• Das e-Rezept – verbindliche Einführung für 2024 geplant | S. 18

Einkommensteuer und persönliche Vorsorge
• Anpassung der Einkommensteuertarife an die Inflation | S. 18
• Mehr Geld für Kinder | S. 18
• Höhere Freigrenze beim Soli | S. 19

Für Rentner und Bezieher von Alterseinkünften
• Steuerliche und finanzielle Verbesserungen für Rentner | S. 19
• Welche Neuregelungen sind bei den Erwerbsminderungsrenten geplant? | S. 19
• Vollständiger Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen seit 2023 | S. 19

Für Sparer und Kapitalanleger
• Wie man bis zum Jahresende noch Geld sparen kann | S. 19
• Privater Finanzcheck – das sollten Sie vor dem Jahreswechsel noch erledigen | S. 20

FÜR UNTERNEHMER

Wachstumschancengesetz beschlossen

Das Bundeskabinett hat am 30. August 2023 das Wachstumschancengesetz beschlossen und will damit Impulse für mehr nachhaltiges wirtschaftliches Wachstum und das Fundament für Investitionen, insbesondere von kleinen und mittelständischen Unternehmen schaffen. Mit dem Gesetz soll das Steuersystem an zentralen Stellen vereinfacht werden. Dazu werden Schwellenwerte und Pauschalen angehoben, um insbesondere kleine Betriebe von der Bürokratie zu entlasten. Außerdem sollen unerwünschte Steuergestaltungen aufgedeckt und abgestellt werden, um das Vertrauen in die Steuerfairness zu stärken. Da der Gesetzentwurf sehr umfangreich ist, werden hier nicht alle Detail-Regelungen dargestellt.

Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit sind:

Initiale Einführung einer Investitionsprämie für Klimaschutz

Das Wachstumschancengesetz enthält auch ein neues Gesetz zur steuerlichen Förderung von Investitionen in den Klimaschutz, das Klimaschutz-Investitionsprämiengesetz (KlimaInvPG). Dieses Gesetz soll Unternehmen, die in klimafreundliche Anlagen investieren, eine Investitionsprämie von 10 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewähren.

Die Investitionsprämie kann auf Antrag bis zu viermal im Förderzeitraum von 2023 bis 2027 beantragt werden, wenn die Bemessungsgrundlage mindestens 10.000 EUR beträgt. Das Ziel ist, die Transformation der Wirtschaft in Richtung mehr Klimaschutz zu befördern.

Wiederermöglichung der degressiven AfA

Die befristete Wiedereinführung der degressiven AfA gilt für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. Die degressive AfA beträgt 25 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und gilt für Wirtschaftsgüter, die in den Jahren 2020 bis 2024 angeschafft oder hergestellt werden. Die degressive AfA soll die Investitionsbereitschaft der Unternehmen nach der Corona-Krise erhöhen.

Außerdem sieht das Gesetz eine Einführung einer degressiven AfA für Wohngebäude vor. Sie ermöglicht es, sechs Jahre lang 6 % der Investitionskosten abzuschreiben, ohne Baukostenobergrenzen, ab einem Effizienzstandard 55 und für alle Bauprojekte ab 1. Oktober dieses Jahres sofort zum Baubeginn. Die degressive Abschreibung fördert eine schnellere Refinanzierung und soll dadurch Investitionsanreize schaffen. Weitere Informationen: bmwsb.bund.de

Stärkung und Ausweitung der steuerlichen Forschungsförderung

Das Wachstumschancengesetz will eine Stärkung und Ausweitung der steuerlichen Forschungsförderung erreichen.

Die Bemessungsgrenze der Forschungszulage wird von 4 Mio. EUR auf 12 Mio. EUR pro Jahr angehoben. Die maximal erreichbare Erstattung von 25 % pro Jahr auf förderfähige Aufwendungen erhöht sich somit ab dem 31. Dezember 2023 auf bis zu 3 Mio. EUR pro Jahr. Die Forschungszulage soll die Innovationskraft der Unternehmen, insbesondere der kleinen und mittelständischen, stärken.

Zusätzlich wird die Bundesregierung 15 % der Aufwendungen für Energieeffizienzmaßnahmen von Unternehmen als direkte finanzielle Unterstützung bezuschussen. Dies soll einen Anreiz für mehr Klimaschutzinvestitionen schaffen.

Verbesserungen des steuerlichen Verlustabzugs

Der Verlustrücktrag soll auf auf 3 Jahre erweitert werden und der Höchstbetrag von 10 Mio EUR bzw. 20 Mio EUR bei Zusammenveranlagung soll ab dem VZ 2024 dauerhaft beibehalten werden. Dies soll die Liquiditätssituation der Unternehmen verbessern und ihnen mehr Spielraum für Investitionen geben.

Verbesserungen bei den Sofortabschreibungen geringwertiger Wirtschaftsgüter

Die Grenze für die Sofortabschreibung wird von 800 EUR auf 1.000 EUR angehoben. Außerdem besteht weiterhin die Möglichkeit, einen Sammelposten für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten zwischen 250 EUR und 1.000 EUR zu bilden, der über fünf Jahre abgeschrieben werden kann. Dies soll die Investitionsbereitschaft der Unternehmen erhöhen und die Bürokratie verringern.

Verbesserungen bei der Sonderabschreibung nach § 7g EStG

Die Sonderabschreibung wird von 20 % auf 50 % der Investitionskosten erhöht. Dies gilt für Betriebe, die die Gewinngrenze von 200.000 EUR im Jahr vor der Investition nicht überschritten haben. Dies soll die Investitionsanreize für kleinere oder mittlere Betriebe stärken.

Änderung bei der Thesaurierungsbegünstigung und Option zur Körperschaftsbesteuerung

Die Thesaurierungsbegünstigung soll reformiert werden, indem die Gewinngrenze von 100.000 EUR auf 200.000 EUR angehoben wird und die Steuer auf den thesaurierten Gewinn von 28,25 % auf 25 % gesenkt wird.

Die Option zur Körperschaftsbesteuerung soll attraktiver werden, indem die Frist für die Ausübung der Option von drei Monaten auf sechs Monate verlängert wird und die Rückwirkung der Option von zwei Jahren auf drei Jahre ausgedehnt wird. Diese Maßnahmen sollen die Flexibilität und die Innovationsfähigkeit der Unternehmen erhöhen.

Die Thesaurierungsbegünstigung ist eine steuerliche Regelung, die Unternehmen erlaubt, Gewinne im Unternehmen zu behalten, anstatt sie auszuschütten. Diese nicht ausgeschütteten Gewinne werden zu einem niedrigeren Steuersatz besteuert, um die Reinvestition in das Unternehmen zu fördern.

Maßnahmen im Zusammenhang mit der Modernisierung und Vereinfachung des Steuerrechts sind:

Anhebung der Grenzen für die Buchführungspflicht bestimmter Steuerpflichtiger sowie der Aufbewahrungspflicht bei Überschusseinkünften

Die Buchführungspflicht soll für gewerbliche Unternehmer sowie Land- und Forstwirte, die einen Gesamtumsatz von mehr als 600.000 EUR im Kalenderjahr erzielen, auf 800.000 EUR angehoben werden. Die Aufbewahrungspflicht soll für Steuerpflichtige mit Überschusseinkünften, die einen Gesamtbetrag der Einkünfte von mehr als 500.000 EUR im Kalenderjahr erzielen, auf 1.000.000 EUR angehoben werden. In Planung ist auch, die Frist zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen von 10 auf 8 Jahre zu senken.

Befreiung von Kleinunternehmerinnen und Kleinunternehmern von umsatzsteuerlichen Erklärungspflichten

Kleinunternehmer sollen künftig grundsätzlich von der Übermittlung von Umsatzsteuererklärungen für das Kalenderjahr befreit sein, es sei denn, sie sind nach § 18 Abs. 4a UStG zur Abgabe verpflichtet. Außerdem soll der Schwellenwert zur Befreiung von der Abgabe von vierteljährlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen von 1.000 EUR auf 2.000 EUR angehoben werden.

Beseitigung der Schriftformerfordernis an verschiedenen Stellen des Riester-Verfahrens durch Ermöglichung der elektronischen Datenübermittlung

Dies soll die Antragstellung und die Kommunikation zwischen den Riester-Sparern, den Anbietern und der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) vereinfachen und beschleunigen. Die bisherigen Schriftformerfordernisse für die Einwilligung zur Datenübermittlung, den Zulagen- und Dauerzulagenantrag sowie die Änderungs- und Bestätigungsanzeige sollen entfallen.

Ermöglichung der Digitalisierung des Spendenverfahrens durch Anpassung des Zuwendungsempfängerregisters

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) soll ein Zuwendungsempfängerregister nach § 60b AO führen, in das gemeinnützige Organisationen aufgenommen werden können. Dies soll die Voraussetzung für die Einführung einer elektronischen Spendenquittung nach § 50 Abs. 2 EStDV sein, die den bisherigen Zuwendungsnachweis auf Papier ersetzen soll.

Erhöhung der Freigrenze für den Quellensteuereinbehalt

Die Freigrenze soll von 50 EUR auf 250 EUR pro Jahr angehoben werden. Dies soll die Verwaltung entlasten und die Attraktivität des deutschen Kapitalmarkts erhöhen. Die Neuregelung soll ab dem Veranlagungszeitraum 2024 gelten.

Anpassung der Besteuerung von Renten aus der Basisversorgung und notwendige Folgeanpassungen

Die Basisversorgung umfasst die gesetzliche Rentenversicherung, die berufsständischen Versorgungswerke, die landwirtschaftliche Alterskasse und die Rürup-Rente. Ab dem Jahr 2023 soll der Anstieg des Besteuerungsanteils für jeden neuen Renteneintrittsjahrgang auf einen halben Prozentpunkt jährlich reduziert werden. Dies soll die Steuerbelastung der Rentnerinnen und Rentner senken und die Altersvorsorge stärken.

Erhöhung der Nichtaufgriffsgrenze für Versicherungsunternehmen und Vermögensverwahrende bei der Erbschaftsteuer

Versicherungsunternehmen und Vermögensverwahrende haften grundsätzlich für die Erbschaftsteuer, die auf die von ihnen ausgezahlten Beträge entfällt. Die Nichtaufgriffsgrenze ist der Betrag, bis zu dem die Finanzbehörde die Haftung nicht geltend machen darf. Die Nichtaufgriffsgrenze soll von 600 EUR auf 5.000 EUR erhöht werden. Die Neuregelung soll ab dem Tag nach der Verkündung gelten.

Maßnahmen zur Verbesserung der Steuerfairness sind:

Die Maßnahmen sollen das Steuerrecht noch konsequenter durchsetzen und Steuervermeidung und -hinterziehung bekämpfen. Zu den Maßnahmen gehören unter anderem:

• Die Einführung einer Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmen, die ihre Gewinne in Niedrigsteuerländer verlagern.

• Die Anpassung der Zinsschranke an die EU-Vorgaben, um den Missbrauch von Fremdkapital zu verhindern.

• Die Erweiterung der Lizenzschranke auf weitere Einkünfte aus geistigem Eigentum, die in Niedrigsteuerländern angesiedelt sind.

• Die Verschärfung der Hinzurechnungsbesteuerung für passive Einkünfte aus Niedrigsteuerländern.

• Die Grunderwerbsteuer für Share Deals greift bereits bei 90 % (vorher 95 %).

• Die Einführung einer Quellensteuer auf Online-Werbeleistungen von ausländischen Plattformen.

• Diese Maßnahmen sollen mehr Steuergerechtigkeit schaffen und die öffentlichen Finanzen stärken.

• Verhinderung von Steuergestaltungen.

Wichtiger Hinweis: Bitte beachten Sie unbedingt, dass sich im parlamentarischen Verfahren Änderungen ergeben werden. Das Gesetz liegt als Kabinettsbeschluss vor. Als Beschlusstermin im Bundestag ist der 10. November 2023 geplant und die Verabschiedung im Bundesrat voraussichtlich am 15. Dezember 2023.

Quelle: BMF

Corona-Steuerhilfe und die Auswirkungen bis 2024

Das vierte Corona-Steuerhilfegesetz wirkt auch noch weit über das Jahresende hinaus.

Wie bisher von der Regierung beabsichtigt, sollen die beschlossenen Maßnahmen den wirtschaftlichen Auswirkungen der Krise entgegenwirken. Gleichzeitig soll das Gesetz einen Anreiz dafür schaffen, dass Unternehmen wieder Investitionen tätigen.

Steuerfreie Sonderzahlungen: Arbeitgeber können ihren Angestellten bis zum 31. Dezember 2024 maximal 3.000 EUR steuer- und sozialversicherungsfrei als Inflationsausgleichsprämie zahlen.

• Gutscheine, Produkte oder Dienstleistungen bleiben als Sachbezüge bis zu 50 EUR im Monat steuer- und sozialversicherungsfrei.

• Bei einem persönlichen Anlass – wie Geburtstag oder Hochzeit – sind Aufmerksamkeiten bis 60 EUR weiterhin steuer- und abgabenfrei.

• Es gibt einige weitere steuerfreie Extras, etwa in den Bereichen Kinderbetreuung, Essen und Fahrtweg zur Arbeit.

Die **Homeoffice-Pauschale** wurde entfristet und verbessert. So können Steuerpflichtige pro Tag im Homeoffice 6 EUR in der Einkommensteuererklärung geltend machen. War die Pauschale bislang auf 600 EUR im Jahr begrenzt, können ab 2023 bis zu 1.260 EUR jährlich geltend gemacht werden. Damit sind künftig 210 statt 120 Homeoffice-Tage begünstigt.

Die Pauschale gilt auch, wenn kein häusliches Arbeitszimmer zur Verfügung steht. Das entlastet gerade Familien mit kleineren Wohnungen, da ein separates Arbeitszimmer nun nicht mehr Voraussetzung für einen Steuerabzug ist.

Fristverlängerung für die Abgabe der Steuererklärungen für Steuerpflichtige, die sich durch einen Steuerberater vertreten lassen

• für **2021** erfolgte eine Verlängerung um sechs Monate: **31. August 2023**

• für **2022** erfolgt eine Verlängerung um fünf Monate: **31. Juli 2024**

• für **2023** erfolgt eine Verlängerung um drei Monate: **2. Juni 2025** (vgl. § 108 Abs. 3 AO)

• für den Besteuerungszeitraum **2024** erfolgt eine Verlängerung um zwei Monate: **30. April 2026**

Die Abzinsung von unverzinslichen Verbindlichkeiten

Die Abzinsung von unverzinslichen Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mindestens zwölf Monaten wurde abgeschafft.

Der **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende** beträgt seit dem 1. Januar 2023 4.260 EUR für das erste Kind. Für jedes weitere Kind erhöht sich der Entlastungsbetrag um 240 EUR. Dieser Freibetrag senkt die Steuerbelastung von Alleinerziehenden und ermöglicht den Wechsel in die günstigere Steuerklasse 2.

Degressive Abschreibung

Bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens können seit dem zweiten Corona Steuerhilfegesetz degressiv abgeschrieben werden. Im September 2022 beschloss die Regierung deren Verlängerung um ein weiteres Jahr. Somit können die im Zeitraum zwischen 2020 bis 2022 angeschafften Wirtschaftsgüter degressiv abgeschrieben werden.

Der steuerliche Verlustrücktrag

Auch die erweiterte Verlustverrechnung wurde bis zum 31. Dezember 2023 verlängert. Der Verlustrücktrag kann für die Jahre 2022 und 2023 mit einem Höchstbetrag von 10 Mio. EUR in Anspruch genommen werden. Bei Zusammenveranlagung sind es 20 Mio. EUR. Ab dem Jahr 2022 ist der Verlustrücktrag dauerhaft für zwei Jahre ausgeweitet. Er kann auf die unmittelbar vorangegangenen zwei Wirtschaftsjahre zurückgetragen werden (§ 10d Abs. 1 EStG n.F.).

Investitionsabzugsbeträge und Reinvestitionen

Gemäß § 7g EStG werden die Investitionsfristen für Investitionsabzugsbeträge, die eigentlich im Jahr 2022 auslaufen würden, um ein Jahr verlängert (§ 56 Abs. 16 EStG n.F.). Das Gleiche gilt für die steuerlichen Investitionsfristen für Reinvestitionen.

Überbrückungshilfen mit Fristverlängerungsantrag

Die Frist für die Endabrechnungen der Corona-Hilfen endet für Überbrückungs-, November- und Dezemberhilfen, soweit noch nicht abgerechnet, am 31. März 2024.

Gastronomie: Ermäßigte Umsatzsteuer läuft Ende 2023 aus

Seit dem 1. Juli 2020 beträgt die Umsatzsteuer für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen nur 7 statt 19 % – ausgenommen sind Getränke. Die Umsatzsteuersenkung ist befristet bis Ende 2023.

Die CDU/CSU-Fraktion hatte einen Entwurf zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vorgelegt, mit dem die dauerhafte Umsatzsteuersenkung erreicht werden sollte. Dieser wurde durch Bundestagsentscheid abgelehnt.

Umsatzsteuer ab 1. Januar 2024:

- Lieferung von fertigen Speisen	**7 %**
- Abgabe von Speisen mit zusätzlichen Dienstleistungen	**19 %**
- Getränke	**19 %**

Mautbefreiung bis zum 31. Dezember 2023

Seit dem 1. Januar 2019 sind mit Erdgas betriebene Fahrzeuge von der Lkw-Maut befreit. Die Befreiung galt zunächst für zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2020. Sie wurde nun bis zum 31. Dezember 2023 verlängert.

Quelle: balm.bund.de

Neuerungen zum Lieferkettengesetz ab 2024

Das Gesetz, das im Januar 2023 in Kraft getreten ist, verpflichtet Unternehmen in Deutschland zur Achtung von Menschenrechten durch die Umsetzung definierter Sorgfaltspflichten. Das Lieferkettengesetz (LkSG) verpflichtete zunächst Unternehmen mit in der Regel mehr als 3.000 Arbeitnehmern und Sitz in Deutschland. Zum 1. Januar 2024 wird der Anwendungskreis des Sorgfaltspflichtengesetzes auf Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitenden erweitert. Ins Ausland entsandte Mitarbeiter sowie Leiharbeiter, die mindestens sechs Monate in dem Betrieb beschäftigt sind, sind mit eingerechnet.

Einrichtung eines Risikomanagements: Ein Verfahren, das (mögliche) negative Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Menschenrechte identifiziert, stellt den Kern der unternehmerischen Sorgfalt dar. Unternehmen müssen zudem die betriebsinterne Zuständigkeit festlegen und die Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen sicherstellen. Das BAFA (Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) hat im August 2022 eine Handreichung zur Umsetzung einer Risikoanalyse nach den Vorgaben des LkSG veröffentlicht.

• **Verabschiedung einer Grundsatzerklärung des Unternehmens zur Achtung der Menschenrechte**

• **Die Verankerung von Präventionsmaßnahmen sowie das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen:** Basierend auf den Ergebnissen der Risikoanalyse sollen Maßnahmen zur Abwendung potenzieller und tatsächlicher negativer Auswirkungen identifiziert und in die Geschäftstätigkeit integriert werden.

• **Die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens:** Ein unternehmensinterner oder externer Beschwerdemechanismus soll es jedem ermöglichen, auf (mögliche) nachteilige Auswirkungen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens auf die Menschenrechte hinzuweisen.

• **Dokumentation und Berichterstattung:** Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten ist unternehmensintern fortlaufend zu dokumentieren. Da kleine und mittlere Unternehmen Teil einer Lieferkette sein können, sollten sie sich mit den Maßnahmen vertraut machen.

Quelle: IHK München

Inflationsausgleichsgesetz 2024 bringt steuerliche Entlastungen

In der aktuellen Phase besonders hoher Inflation will die Bundesregierung vor zusätzlichen finanziellen Belastungen schützen. Deshalb geht sie mit dem Inflationsausgleichsgesetz gegen inflationsbedingte, ungewollte Steuerbelastungen vor.

Folgende steuerliche Änderungen treten in Kraft:

• Der **Einkommensteuertarif** für 2024 wird angepasst und die Effekte der kalten Progression werden im Verlauf des Einkommensteuertarifs ausgeglichen.

• Der **Grundfreibetrag** wird ab 2024 um 696 EUR auf 11.604 EUR erhöht.

• Der **Kinderfreibetrag** wird zum 1. Januar 2024 um weitere 360 EUR auf 9.312 EUR erhöht.

• Der **Spitzensteuersatz** wird für 2024 ab einem Jahreseinkommen von 66.761 EUR erhoben.

• Erstmalig seit der **Teilabschaffung des Solidaritätszuschlags** wird der Freibetrag von bisher 16.956 EUR auf 18.130 EUR beziehungsweise auf 36.260 EUR (bisher 33.912 EUR) bei Zusammenveranlagung angehoben.

Quelle: BMF

Umsatzsteuer – Übergangsfrist für die Umsetzung bis zum 31. Dezember 2024

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2022 wurde die bestehende Übergangsregelung zu § 2b UStG in § 27 Abs. 22 und Abs. 22a UStG **um weitere zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2024** verlängert.

Die Übergangsfrist für die zwingende Anwendung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand, die ursprünglich am 31. Dezember 2020 enden sollte, wurde bereits einmal im Hinblick auf die COVID 19-Pandemie um zwei Jahre verlängert.

Die nunmehr erneut beschlossene Verschiebung begründet das Bundesfinanzministerium (BMF) unter anderem damit, dass immer noch viele offene Fragen bestünden, die „insgesamt die Zweifel daran nähren, dass vorher flächendeckend eine zutreffende Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand sichergestellt werden kann." Auch seien die Kommunen aktuell stark belastet, insbesondere durch die Folgen des Ukraine-Krieges, die Energiekrise und die anstehende Grundsteuerreform.

Das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)

Auf einen Blick: Unterschiede der GbR zur eGbR

GbR	eGbR
Keine Eintragung im Gesellschaftsregister	Eintragung im Gesellschaftsregister
Einfache und kostengünstige Gründung	Notarielle Beglaubigung der Anmeldung zur Eintragung in das Gesellschaftsregister; Notar- und Registergebühren
Rechtsformzusatz „GbR" freiwillig	Rechtsformzusatz „eGbR" oder eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist Pflicht
GbR kann sich nur noch eingeschränkt an anderen Unternehmen beteiligen	Beteiligung an anderen Unternehmen und Eintrag ins Handelsregister möglich
Die GbR kann nicht im Grundbuch eingetragen werden	Die eGbR kann Grundstücksgeschäfte mit der Registrierung als Grundstückseigentümerin im Grundbuch vornehmen
Die GbR ist vor Gericht nicht parteifähig	Vor Gericht ist die eGbR unter ihrem Namen parteifähig und kann unter ihrem Namen klagen und verklagt werden
GbR nur an einem Sitz möglich	Sitzwahlrecht ermöglicht der eGbR beliebigen Standort als Vertragssitz und somit Trennung von Verwaltungs- und Vertragssitz
Nachweis der Vertretungsbefugnis durch Vollmacht oder Gesellschaftsvertrags	Nachweis der Vertretungsbefugnis über die Veröffentlichung im Gesellschaftsregister
Ansehen der GbR könnte gegenüber der eGbR leiden	Seriositätsvorsprung der eGbR durch Eintragung im Register
Keine Mitteilungspflicht an das Transparenzregister	Mitteilungspflicht an das Transparenzregister
UmwG (Umwandlungsgesetz) nicht anwendbar	UmwG anwendbar
Liquidation ohne notarielle Formalismen	I.d.R. notarielle Anmeldung der Liquidation, Liquidatoren und Löschung zur Eintragung in das Gesellschaftsregister

Ab dem 1. Januar 2024 gelten neue Regeln für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) gilt ohne Übergangsregelung auch für bestehende Gesellschaften.

Welches sind die wichtigsten Veränderungen und worauf müssen Sie als Unternehmer besonders achten?

Was ändert sich für Ihre GbR mit der Reform

Zwei zentrale Punkte der Reform sind die Regelung der Rechtsfähigkeit der GbR als Außengesellschaft und das neue Gesellschaftsregister für die eGbR.

Das Gesetz schafft zukünftig den Unterschied zwischen einer rechtsfähigen und einer nicht rechtsfähigen GbR. Die nicht rechtsfähige GbR nimmt nicht unternehmerisch am Rechtsverkehr teil, sondern regelt nur die Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse zwischen den Gesellschaftern.

Dagegen nimmt die rechtsfähige GbR als Gesellschaft als Trägerin von Rechten und Pflichten am Rechtsverkehr teil. Das bedeutet, sie ist selbst Vertragspartnerin im Geschäftsleben, kann selbst Schuldnerin oder Gläubigerin mit entsprechenden Ansprüchen sein. Sie verfügt über ein eigenes Gesellschaftsvermögen. Ab 1. Januar 2024 gilt das Gesamthandsprinzip nicht mehr. Die Beiträge der Gesellschafter sowie die für oder durch die GbR erworbenen Rechte und Verbindlichkeiten werden dann als Vermögen der GbR angesehen. Ob die Gesellschaft rechtsfähig ist oder nicht, entscheidet sich nach dem Willen der Gesellschafter zur Teilnahme am Rechtsverkehr und in der Folge mit der Eintragung im Gesellschaftsregister.

Vor Gericht ist die GbR unter ihrem Namen parteifähig und kann unter ihrem Namen klagen und verklagt werden.

Um als rechtsfähige GbR anerkannt zu werden, muss die GbR ins Gesellschaftsregister eingetragen werden. Das Gesellschaftsregister wurde für die GbR neu bei den Amtsgerichten eingerichtet.

Zukunft finanzieren mit dem Zukunftsfinanzierungsgesetz

Das Zukunftsfinanzierungsgesetz hat das Ziel, den privaten Vermögensaufbau zu unterstützen und mehr privates Kapital für Investitionen in Klimaschutz und Digitalisierung zu mobilisieren. Es erleichtert Start-Ups und Wachstumsunternehmen, privates Kapital für Investitionen zu mobilisieren und innovative Entwicklungen voranzutreiben. Der Entwurf sieht u. a. folgende Verbesserungen vor:

Bessere Rahmenbedingungen für Start-ups und KMU

Die **Mitarbeiterkapitalbeteiligung** soll durch attraktive Steuerregelungen verbessert und damit auch der Start-up-Standort Deutschland im internationalen Vergleich besser positioniert werden. Der steuerfreie Höchstbetrag von 1.440 EUR soll auf 5.000 EUR pro Jahr angehoben werden.

Dabei kann auch der bereits ohnehin geschuldete Arbeitslohn bis zur Höhe von 2.000 EUR in eine steuerfreie Mitarbeiterkapitalbeteiligung umgewandelt werden.

Von bisherigen Regelungen zum Aufschub der Besteuerung übertragener Anteile bis zu ihrer Veräußerung konnten bisher nur wenige Unternehmen Gebrauch machen. Der Kreis dieser Unternehmen wird erweitert, damit die Regelung auch etablierten kleinen und mittelständischen Unternehmen und deren Beschäftigten zugute kommt. Zur Anwendbarkeit und Wirkung der aufgeschobenen Besteuerung auf Anteile, die nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden dürfen (vinkulierte Anteile), wird eine Klarstellung im Laufe des parlamentarischen Verfahrens angestrebt.

Leichterer Kapitalmarktzugang

Die **Mindestmarktkapitalisierung für einen Börsengang** wird für einen leichteren Zugang zum Kapitalmarkt gesenkt. Statt bisher 1,25 Mio. EUR soll sie künftig bei 1 Mio. EUR liegen, um auch kleineren Unternehmen den Weg an den Kapitalmarkt zu öffnen.

Auch sollen weitere **regulatorische Anforderungen** vereinfacht werden. Börsen sollen künftig bei Börsengängen in Teilen des regulierten Marktes einen Verzicht auf den bislang notwendigen Mitantragsteller erlauben, wodurch die Kosten bei den Börsengängen reduziert werden können.

Unternehmen sollen künftig **Mehrstimmrechtsaktien** mit einem Stimmrecht von bis zu 10:1 ausgeben können. Das erleichtert Gründerinnen und Gründern, trotz Kapitalaufnahme weiterhin den Einfluss auf das Unternehmen zu bewahren und so ihre Expertise weiterhin umfassend einbringen zu können. Gleichzeitig wird der Schutz der Investoren ohne Mehrstimmrechte gesichert.

Update für den Finanzstandort Deutschland

Die Digitalisierung des Kapitalmarkts geht weiter voran, indem das Gesetz über elektronische Wertpapiere nun auch auf **elektronische Aktien** anwendbar ist. Namensaktien sollen damit künftig elektronisch über ein zentrales Wertpapierregister oder über ein Kryptowertpapierregister, das auf der Distributed-Ledger-Technologie basieren kann, begeben und übertragen werden.

Ergänzt wird dies durch Maßnahmen für mehr Sicherheit von **Anlagen in Kryptowerten**, die intermediär verwahrt werden.

Die **Finanzmarktaufsicht** wird weiter modernisiert – etwa durch den Abbau von Digitalisierungshemmnissen und verbesserte Rahmenbedingungen etwa bei der englischsprachigen Kommunikation mit der BaFin.

Darüber hinaus sieht der Entwurf für das Zukunftsfinanzierungsgesetz noch eine Reihe zahlreicher Verbesserungen vor. Der Regierungsentwurf ist hier über den Shortlink abrufbar – **tinyurl.com/5n7wpn98**

Quelle: BMF

Geldwäscheprävention – Autohäuser registrierungspflichtig ab 2024

Autohäuser müssen bekanntlich einen Geldwäschebeauftragten sowie einen Stellvertreter benennen und den zuständigen Aufsichtsbehörden melden. In der Branche bislang aber weitgehend unbeachtet ist die Verpflichtung, den Geldwäschebeauftragten und seinen Stellvertreter auch bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) zu registrieren.
Das wird ab 1. Januar 2024 für alle Autohäuser Pflicht.

Umsatzsteuerliche Konsequenzen bei Warenspenden aus dem Betriebsvermögen

Sachspenden aus dem Betriebsvermögen unterliegen als sogenannte „unentgeltliche Wertabgabe“ nach dem Umsatzsteuergesetz der Umsatzsteuer, weil Sie als spendender Unternehmer vorher zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt waren. Die Berechnung der Umsatzsteuer durchläuft auch noch einen komplizierten Prozess. Das Bundesfinanzministerium hat dazu ein FAQ geschaffen, das Sie zur Vorabinformation unter diesem Shortlink erreichen: **tinyurl.com/ydap3nxe**

Gesellschafter-Geschäftsführer – Gehaltserhöhung für 2023

Wer als allein oder mehrheitlich beteiligter und damit beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer für 2024 eine Gehaltserhöhung für sich beabsichtigt, sollte diese noch bis Ende Dezember 2023 unter Dach und Fach bringen und durch einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss absegnen lassen. Nur dann gilt die Erhöhung auch mit steuerlicher Wirkung ab Januar 2024.

Geschäftsführer und andere Mitarbeiter einer GmbH, die keine Gesellschaftsanteile halten, aber einem beherrschenden Gesellschafter nahestehen (z. B. Angehörige), werden ebenfalls steuerlich als beherrschend angesehen. Deshalb gilt auch für diesen Personenkreis das Rückwirkungsverbot.

Abschreibung von Computer Hard- und Software

Die Digitalisierung soll schnell voran gehen. Nicht zuletzt deshalb hat der Gesetzgeber seit 2021 die Abschreibungsmöglichkeiten für die IT im Unternehmen geändert. So können Sie die Anschaffungs- und Herstellungskosten für die betreffenden Wirtschaftsgüter im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe als Abschreibung steuerlich geltend machen.

Unter den Katalog der Wirtschaftsgüter fallen **Computer**, Desktop-Computer, Notebooks, Desktop-Thin-Clients, Workstations, Dockingstations, externe Speicher- und Datenverarbeitungsgeräte (Small-Scale-Server), externe Netzteile sowie Peripheriegeräte.

Betriebs- und Anwendersoftware zur Dateneingabe und -verarbeitung, Anwendungsprogramme wie ERP-Software, Software für Warenwirtschaftssysteme oder sonstige Anwendungssoftware zur Unternehmensverwaltung oder Prozesssteuerung.

Eine Sofort-Abschreibung nützt einem Unternehmen wenig in einem Jahr, in dem es wenig oder keinen steuerpflichtigen Gewinn erzielt. Bei der einjährigen Nutzungsdauer handelt es sich deshalb um eine Kann-Regelung. Sie können stattdessen die normale Nutzungsdauer anwenden. Die Nutzungsdauer beträgt dann bei Hardware in der Regel drei Jahre, bei Software drei bis fünf Jahre.

Verjährung von Forderungen

Mit Ablauf des 31. Dezember verjähren jährlich alle Zahlungsansprüche des täglichen Geschäftsverkehrs, die der regelmäßigen Verjährungsfrist (3 Jahre) unterliegen. Ende 2023 verjähren also die Forderungen, die 2020 entstanden sind.

Sie sollten deshalb vor Ablauf des aktuellen Jahres 3 Jahre alte Forderungen prüfen.

Nur ein gerichtliches Mahnverfahren kann die Verjährung von Forderungen hemmen.

Alle aktuellen Gesetzesvorhaben des Bundesfinanzministeriums

Alle aktuellen Gesetzesvorhaben des Bundesfinanzministeriums können auf der Webseite des Ministeriums in ausführlicher Form eingesehen werden. Alle Infos unter diesem Shortlink: **tinyurl.com/5n83vsry**

STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN ZU ENERGIEVERSORGUNG UND UMWELT

Das gilt für den Umweltbonus ab 2024

Mit dem Umweltbonus werden seit Januar 2023 nur noch reine Elektrofahrzeuge gefördert.

Ab dem 1. Januar 2024 sinkt der Bundesanteil auf 3.000 EUR und der Förderdeckel von 65.000 EUR auf 45.000 EUR Netto-Listenpreis des Basismodells.

Wie beim Fahrzeugkauf erhöhte sich die Mindesthaltedauer beim Leasing ab dem 1. Januar 2023 auf zwölf Monate. Es sind also ausschließlich Leasingfahrzeuge förderfähig, deren Leasingvertragslaufzeiten zwölf oder mehr Monate betragen. Bei Leasingverträgen über 23 Monate beträgt die Mindesthaltedauer 24 Monate.

Der Antrag auf Gewährung des Umweltbonus ist ausschließlich online beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu stellen.

Quelle: bundesregierung.de

Befristete Absenkung des Umsatzsteuersatzes für Lieferungen von Gas und Wärme

Durch das Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz wird der Umsatzsteuersatz für Gaslieferungen über das Erdgasnetz und die Lieferung von Wärme über ein Wärmenetz befristet bis zum 31. März 2024 von 19 % auf 7 % gesenkt.

Quelle: BMF

Preisbremsen für Gas und Strom

Die Gaspreisbremse verbilligt den Gaspreis auf 12 Cent pro Kilowattstunde. Wenn Sie per Fernwärme heizen, setzt die Preisbremse schon bei 9,5 Cent an. Die Strompreisbremse greift für Haushaltsstrom bei 40 Cent pro Kilowattstunde. Die vergünstigten Preise gelten nur für 80 % Ihres bisherigen Verbrauchs.

Die Bundesregierung hat per Kabinettsbeschluss die Preisbremsen für Strom und Gas bis Ende März 2024 verlängert.

Spitzenausgleich bei der Strom- und Energiesteuer

Der Spitzenausgleich für das produzierende Gewerbe endet am 31. Dezember 2023 und bewirkt unter anderem, dass bestimmte energieintensive Unternehmen den Spitzenausgleich im Jahr 2023 noch in Anspruch nehmen können. Damit würden circa 9.000 Unternehmen in Höhe von rund 1,7 Milliarden EUR von der Steuer entlastet.

CO_2-Preis für Tanken und Heizen steigt stärker

Der Preis für eine Tonne CO2 beträgt z. Zt. noch 30 EUR und wird in 2024 auf 40 EUR pro Tonne anwachsen. Das werden Verbraucher und Verbraucherinnen an der Tankstelle und auf ihrer Nebenkostenabrechnung besonders spüren.

Eine Anhebung des CO_2-Preises um 10 EUR pro Tonne wird den Sprit rein rechnerisch um rund 3 Cent pro Liter verteuern, wie aus Daten des ADAC hervorgeht. Nach Berechnungen des Vergleichsportals Verivox belaufen sich bei einem CO_2-Preis von 40 EUR pro Tonne die CO_2-Kosten für einen Haushalt mit Gasheizung und einem Verbrauch von 20.000 Kilowattstunden im kommenden Jahr auf 191 EUR. Das seien 24 EUR mehr als bei einem CO_2-Preis von 35 EUR. Bei einem Haushalt, der mit Öl heize, beliefen sich die Mehrkosten für 2.000 Liter Öl auf 31 EUR.

Quelle: Merkur

Photovoltaik – Förderung aus vielen Quellen

Die Anschaffung von Photovoltaikanlagen wird seit 2023 durch den Bund gefördert, indem die Mehrwertsteuer auf 0 % gesenkt wurde. Dadurch können PV-Anlagen und auch Batteriespeicher steuerfrei gekauft werden. Einnahmen und Entnahmen aus dem Betrieb von auf Einfamilienhäusern und Nebengebäuden oder anderen Gebäuden vorhandenen Photovoltaikanlagen mit einer installierten Bruttoleistung bis 30 kW oder bis zu 15 kW je Wohn- oder Gewerbeeinheit sind steuerfrei. Mit dem Betrieb einer PV-Anlage wird der Besitzer automatisch zum Unternehmer – und damit vorsteuerabzugsfähig, sofern er dies wünscht.

Mit dem **„Solarpaket I“** hat die Bundesregierung die Photovoltaik-Strategie in einem ersten Schritt umgesetzt. Balkon-PV-Anlagen sollen möglichst unkompliziert in Betrieb genommen werden. Hierfür soll die vorherige Anmeldung beim Netzbetreiber entfallen und die Anmeldung im Marktstammdatenregister auf wenige, einfach einzugebende Daten beschränkt werden.

Das im September im Bundestag beschlossene Gebäudeenergiegesetz wird nach Ankündigung der Bundesregierung noch detaillierte Fördermaßnahmen bis Ende 2023 benennen.

Wie sich Solaranlagen rechnen

Wie hoch die Rendite ausfällt, hängt von vielen Faktoren ab – vor allem vom zu erwartenden Stromertrag und von den Anschaffungskosten der Anlage, aber auch vom Eigenverbrauchsanteil, der Strompreisentwicklung und von der Finanzierung. Unser Rendite-Rechner berücksichtigt alle wesentlichen Faktoren, stellt Einnahmen und Ausgaben in den einzelnen Jahren gegenüber und ermittelt, welche Rendite Anlagenbetreiber über einen Zeitraum von 20 Jahren erwarten können. Berechnet wird die Rendite für Anlagen auf Gebäuden mit einer Spitzenleistung bis zu 30 kWp. Auf der Seite **www.solarrechner.info** finden Sie Rechner und Tipps, um Ihre Investitionen zu kalkulieren.

Solarpflicht in den meisten Bundesländern

Eine Pflicht zur Installation einer Solaranlage auf dem Dach greift jetzt in den meisten Bundesländern. Wer eine grundlegende Dachsanierung plant, muss sich auch eine Photovoltaikanlage einbauen lassen. Seit dem 1. Januar 2022 müssen in Nordrhein-Westfalen auch geeignete neue Parkflächen mit mehr als 35 Stellplätzen überdacht sein und mit Photovoltaikanlagen ausgestattet werden.

Werden die Pläne der EU konkret, müssen bestehende Wohngebäude bis 2030 auf den Energieeffizienzstandard E gebracht werden und bis 2033 auf den Standard D. Unbewohnte Gebäude sollen bis 2027 auf den Energieeffizienzstandard E saniert werden und spätestens bis 2033 auf den Standard D.

Förderung der E-Mobilität für 2024

Ab 2024 soll sich die Förderung für elektrische Fahrzeuge nur noch auf Kraftfahrzeuge konzentrieren, die nachweislich einen positiven Klimaschutzeffekt haben.

Die Ampel-Koalition hat sich daher auf folgende Eckpunkte für die zukünftige Ausgestaltung des Umweltbonus geeinigt:

• Ab dem 1. Januar 2024 beträgt der Bundesanteil der Förderung für batterieelektrische Fahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge mit Nettolistenpreis bis zu 45.000 EUR: 3.000 EUR.

• Fahrzeuge mit höherem Nettolistenpreis erhalten keine Förderung mehr.

• Der Kreis der Antragsberechtigten bleibt auf Privatpersonen beschränkt.

Maßgeblich für die Förderung soll auch zukünftig das Datum des Förderantrags bleiben, der die Fahrzeugzulassung voraussetzt. Bei den oben genannten Fördersätzen handelt es sich jeweils um den Bundesanteil der Umweltbonus-Förderung inklusive der Innovationsprämie. Der Anteil der Hersteller soll, wie seit Einführung der Innovationsprämie, auch zukünftig 50 % der Gesamt-Bundesförderung betragen und bei der Bestimmung der Gesamtförderung noch hinzukommen.

Quelle: bmwk

Mit dem E-Bike Steuern sparen

Wer mit seinem privaten E-Bike zur Arbeit fährt und bei dem der Arbeitgeber eine Ladevorrichtung anbietet, kann steuer- und sozialversicherungsfrei bis 31. Dezember 2030 das kostenlose oder verbilligte Aufladen seines privaten E-Bikes und Elektroautos oder extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugs beim Arbeitgeber nutzen.

E-Lastenfahrräder

Über die Richtlinie zur Förderung von E-Lastenfahrrädern fördert das BAFA die Anschaffung von E-Lastenfahrrädern und E-Lastenanhängern für den fahrradgebundenen Lastenverkehr. Anträge auf Förderung können noch bis zum 29. Februar 2024 gestellt werden. Über diesen Shortlink zur BAFA erreichen Sie die Themenseite und die ausführlichen Förderbedingungen und Anträge:
tinyurl.com/yc2zvdvv

LÖHNE, GEHÄLTER, SOZIALVERSICHERUNG

Inflationsausgleichsgesetz und Einkommensteuertarife 2024

Bereits in 2023 sorgte das Inflationsausgleichsgesetz für eine Absenkung des Einkommensteuertarifs und die Erhöhung des Kindergelds.

Für 2024 sind folgende Änderungen vorgesehen:

Höherer Grundfreibetrag

Zum 1. Januar 2024 ist eine weitere Anhebung des Grundfreibetrages auf 11.604 EUR vorgesehen.

Kalte Progression ausgleichen

Im Jahr 2024 beginnt der Spitzensteuersatz bei 66.761 EUR. So kommen trotz steigender Inflation höhere Einkommen auch tatsächlich bei den Bürgerinnen und Bürgern an und der Effekt der kalten Progression wird somit ausgeglichen. Besonders hohe Einkommen (sogenannter Reichensteuersatz) ab 277.836 EUR sind ausdrücklich von dieser Anpassung ausgenommen.

Anhebung des Unterhalthöchstbetrags

Die Höhe der abziehbaren Unterhaltsaufwendungen ist an die Höhe des Grundfreibetrags gekoppelt. Auf Antrag können also für 2024 Aufwendungen bis zu einem Betrag von 11.604 EUR jährlich abgesetzt werden.

Kindergeld und Kinderfreibeträge

Es steht fest, dass das Kindergeld in Deutschland im Jahr 2024 nicht angehoben wird. Im Januar 2023 gab es die letzte Erhöhung des Betrags auf einheitlich 250 EUR pro Monat für jedes Kind.

Der Kinderfreibetrag wird um 360 EUR erhöht und beträgt für das Jahr 2024 insgesamt 6.384 EUR (3.192 EUR je Elternteil).

Außerdem gibt es noch einen Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf der Kinder in Höhe von 2.928 EUR (1.464 EUR je Elternteil).

Bei der Einkommensteuerveranlagung werden beide Freibeträge zusammengezogen. Bei getrennter Veranlagung von Ehegatten wird bei jedem Elternteil jeweils der halbe Betrag berücksichtigt.

Inflationsausgleichsprämie 2024

Noch bis Ende 2024 können Arbeitgeber ihren Beschäftigten Leistungen zur Abmilderung der Inflation bis zu einem Betrag von 3.000 EUR steuerfrei gewähren (Inflationsausgleichsprämie (IAP)). Hierbei handelt es sich um einen steuerlichen Freibetrag, der auch in mehreren Teilbeträgen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn ausgezahlt werden kann.

Lohntarife und Mindestlöhne

Der gesetzliche Mindestlohn soll zum 1. Januar 2024 auf 12,41 EUR und zum 1. Januar 2025 auf 12,82 EUR steigen.

Das hat auch Auswirkungen auf die Geringfügigkeitsgrenze und den Übergangsbereich (früher Gleitzone). Die Geringfügigkeitsgrenze würde ab 1. Januar 2024 auf 538 EUR steigen, ab 1. Januar 2025 auf 556 EUR (Berechnung der Geringfügigkeitsgrenze).

Der Übergangsbereich würde ab 1. Januar 2024 von 538,01 EUR bis 2.000 EUR gehen, ab 1. Januar 2025 geht der Bereich von 556,01 EUR bis 2.000 EUR.

Mindestlohn für Pflegehelfer steigt

Für Beschäftigte der Altenpflege gibt es einen eigenen Mindestlohn, der über dem allgemeinen Mindestlohn liegt. Der Pflegemindestlohn steigt ab Mai 2024 für **Hilfskräfte ohne Ausbildung** auf mindestens 15,50 EUR je Stunde, im Juli 2025 auf 16,10 EUR.

Für **Beschäftigte mit einjähriger Ausbildung** steigt der Mindestlohn von derzeit 14,90 EUR im Mai 2024 auf 16,50 EUR und im Juli 2025 dann auf 17,35 EUR.

Der Mindestlohn für **Pflegekräfte mit dreijähriger Ausbildung** soll dem neuen Beschluss zufolge von heute 17,65 EUR auf 20,50 EUR je Stunde steigen.

Branchen-Mindestlöhne

Tarifvertraglich vereinbarte allgemeinverbindliche Branchenmindestlöhne gibt es in Deutschland aktuell für zwölf Branchen. Die meisten liegen deutlich über dem gesetzlichen Mindestlohn.

Ab 2024 steigen z. B. die Mindestlöhne im Dachdeckerhandwerk:

- Der Mindestlohn 1 – für ungelernte Arbeitskräfte – steigt ab dem 1. Januar 2024 demnach auf 13,90 EUR pro Stunde.

- Der Mindestlohn 2 – für Mitarbeitende mit Ausbildungsabschluss – steigt ab 1. Januar 2024 um 80 Cent und beträgt dann 15,60 EUR.

Steuerfreie Mitarbeiterkapitalbeteiligung – Anhebung des steuerfreien Höchstbetrags

Um die Attraktivität einer Mitarbeiterkapitalbeteiligung zu erhöhen, soll der steuerfreie Höchstbetrag für Vermögensbeteiligungen ab 1. Januar 2024 von bisher 1.440 EUR auf 5.000 EUR/Jahr angehoben werden. Aus der Steuerfreiheit folgt die Sozialversicherungsfreiheit in gleicher Höhe.

Vorausetzung ist, dass die Vermögensbeteiligung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird. Dies soll der Vermeidung „unerwünschter Lohnoptimierungen“ durch Gehaltsumwandlungen dienen.

Die Mitarbeiterbeteiligung muss grundsätzlich allen Mitarbeitenden des Unternehmens offenstehen, die ein Jahr oder länger ununterbrochen in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis zum Arbeitgeber stehen und es muss sich um eine Vermögensbeteiligung am Unternehmen des eigenen Arbeitgebers handeln, die den Arbeitnehmenden in Form von Sachbezügen gewährt wird.

Achtung: Bisher können steuerfreie Mitarbeiterkapitalbeteiligungen auch durch Entgeltumwandlung finanziert werden. Dies soll infolge der starken Anhebung des Höchstbetrags eingeschränkt werden, d. h. Vermögensbeteiligungen sind, soweit der Vorteil 2.000 EUR im Kalenderjahr übersteigt, künftig nur steuerfrei, wenn die Beteiligungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden (zur Definition vgl. § 8 Absatz 4 EStG).

Aufgeschobene Besteuerung für Startup-Beteiligungen

Der 2021 mit dem Fondsstandortgesetz eingeführte § 19a EStG besagt u. a., dass unter bestimmten Voraussetzungen die geldwerten Vorteile auch aus größeren Vermögensbeteiligungen zunächst nicht besteuert werden, sondern erst bei einer Verfügung über die Anteile (insbesondere beim Verkauf), der Beendigung des Dienstverhältnisses oder spätestens nach zwölf Jahren (aufgeschobene Besteuerung).

Die sogenannte **„dry-income“-Problematik** soll durch eine optionale Haftungsregelung abgefedert werden. Hinter der Problematik verbirgt sich die generelle Pflicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Steuern auf die übertragenen Unternehmensanteile abführen zu müssen, weil die Übertragung einer Beteiligung als steuerpflichtiger Arbeitslohn angesehen wird. Bei der Kapitalbeteiligung hat der Arbeitnehmer allerdings selbst noch keine finanziellen Mittel erhalten.

Wenn der Arbeitgeber aber nun auf freiwilliger Basis unwiderruflich erklärt, dass er die Haftung für etwaig einzubehaltende und abzuführende Lohnsteuer für den Fall übernimmt, dass die Haltefrist von drei Jahren nicht eingehalten wird oder das Arbeitsverhältnis zuvor endet, wird die Besteuerung erst beim Verkauf der Kapitalbeteiligung ausgelöst.

Sozialversicherung: Die wichtigsten Werte für 2024

Rechengröße	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
Bezugsgröße in der Sozialversicherung	3.535 €/Monat	3.465 €/Monat
Jahresarbeitsentgeltgrenze (Versicherungspflichtgrenze) Kranken- und Pflegeversicherung	69.300 €/Jahr	69.300 €/Jahr
Jahresarbeitsentgeltgrenze (Beitragsbemessungsgrenze) Kranken und Pflegeversicherung	62.100 €/Jahr	62.100 €/Jahr
Beitragsbemessungsgrenze allgemeine Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung	7.550 €/Monat	7.450 €/Monat
Beitragsbemessungsgrenze knappschaftliche Rentenversicherung	9.300 €/Monat	9.200 €/Monat
Vorläufiges Durchschnittsentgelt/Jahr – allgemeine Rentenversicherung	45.358 €/Jahr	45.358 €/Jahr
Endgültiges Durchschnittsentgelt für 2022 – allgemeine Rentenversicherung	42.053 €/Jahr	42.053 €/Jahr

Übersicht Beitragsbemessungsgrenzen und Bezugsgrößen in der Sozialversicherung 2024
(geplante Werte)

Beitragsbemessungsgrenzen 2024	**Alte Bundesländer**	**Neue Bundesländer**
Kranken- und Pflegeversicherung (jährlich)	62.100 €	62.100€
Kranken- und Pflegeversicherung (monatlich)	5.175 €	5.175 €
Renten- und Arbeitslosenversicherung (jährlich)	90.600 €	89.400 €
Renten- und Arbeitslosenversicherung (monatlich)	7.550 €	7.450 €
Knappschaftliche Rentenversicherung (jährlich)	111.600 €	110.400 €
Knappschaftliche Rentenversicherung (monatlich)	9.300 €	9.200 €
Bezugsgrößen 2024	**Alte Bundesländer**	**Neue Bundesländer**
Kranken- und Pflegeversicherung (jährlich)	42.420 €	42.420 €
Kranken- und Pflegeversicherung (monatlich)	3.535 €	3.535 €
Renten- und Arbeitslosenversicherung (jährlich)	42.420 €	41.580 €
Renten- und Arbeitslosenversicherung (monatlich)	3.535 €	3.465 €

HRB & PARTNER
Steuern
Wirtschaft
Recht

Die voraussichtlichen Sachbezugswerte für 2024

Der Sachbezugswert für freie Verpflegung beträgt bundeseinheitlich 313 EUR monatlich.
Dieser Wert gilt auch für Jugendliche und Auszubildende.

Sachbezugswerte 2024	Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Gesamt
monatlich	65 €	124 €	124 €	313 €
kalendertäglich	2,17 €	4,13 €	4,13 €	10,43 €

Quelle: AOK

Voraussichtlicher Sachbezugswert freie Unterkunft 2024

Der Sachbezugswert für freie Unterkunft beträgt bundeseinheitlich 278 EUR monatlich.

Volljährige Arbeitnehmer Belegung der Unterkunft	Zeitraum	Unterkunft allgemein	Aufnahme im Arbeitgeberhaushalt/ Gemeinschaftsunterkunft
1 Beschäftigten	monatlich	278 €	236,30 €
	kalendertäglich	9,27 €	7,88 €
2 Beschäftigten	monatlich	166,80 €	125,10 €
	kalendertäglich	5,56 €	4,17 €
3 Beschäftigten	monatlich	139 €	97,30 €
	kalendertäglich	4,63 €	3,24 €
mehr als 3 Beschäftigten	monatlich	111,20 €	69,50 €
	kalendertäglich	3,71 €	2,32 €

Jugendliche und Auszubildende Belegung der Unterkunft	Zeitraum	Unterkunft allgemein	Aufnahme im Arbeitgeberhaushalt/ Gemeinschaftsunterkunft
1 Beschäftigten	monatlich	236,30 €	194,60 €
	kalendertäglich	7,88 €	6,49 €
2 Beschäftigten	monatlich	125,10 €	83,40 €
	kalendertäglich	4,17 €	2,78 €
3 Beschäftigten	monatlich	97,30 €	55,60 €
	kalendertäglich	3,24 €	1,85 €
mehr als 3 Beschäftigten	monatlich	69,50 €	27,80 €
	kalendertäglich	2,32 €	0,93 €

Erleichterungen für Grenzgänger im Homeoffice

Beschäftigte, deren Arbeitgeber sich in einem anderen Land befindet als ihr Wohnsitz, dürfen künftig bis zu 50 % im Homeoffice arbeiten, ohne dass sich dadurch etwas an ihrer Sozialversicherungspflicht ändert. Die Regelung knüpft an eine Sonderregelung der Corona-Pandemie an und gilt seit dem 1. Juli 2023. Neben Deutschland haben 17 Staaten das Übereinkommen unterzeichnet, darunter sämtliche Nachbarstaaten – außer Dänemark.

Elektrodienstwagen – steuerfreier Ladestrom – Aufladen beim Arbeitgeber

Das kostenlose oder verbilligte Aufladen der Batterien von Elektro- bzw. Hybridelektrofahrzeugen im Betrieb des Arbeitgebers ist nach § 3 Nr. 46 EStG steuerfrei, wenn der Arbeitgeber die Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt, unabhängig davon, ob es sich um ein Privat- oder Firmenfahrzeug handelt.

Bei der Ein-Prozent-Regelung wird der vom Arbeitgeber gestellte Ladestrom durch den Ansatz des pauschalen Nutzungswerts abgegolten. Bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode werden die Stromkosten für Firmenfahrzeuge nicht zu den Gesamtkosten hinzugerechnet.

Auch für private Elektrofahrzeuge oder Hybridelektrofahrzeuge der Arbeitnehmer ist das Laden beim Arbeitgeber steuerbefreit und sozialversicherungsfrei. Die Steuerbefreiung ist weder auf einen Höchstbetrag, noch auf die Anzahl der begünstigten Kraftfahrzeuge begrenzt. Begünstigt ist das Aufladen an jeder ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers oder eines mit dem Arbeitgeber verbundenen Unternehmens. Die Steuerbefreiung gilt übrigens ebenso für Leiharbeitnehmer im Betrieb des Entleihers. Die Steuerbefreiung gilt bis Ende 2030.

Übrigens: Ab 1. Januar 2024 sinkt der Bundesanteil beim Umweltbonus auf 3.000 EUR und der Förderdeckel von 65.000 EUR auf 45.000 EUR Nettolistenpreis.

Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung

Folgende Maßnahmen sind im Gesetz enthalten:

Mit der Reform der Weiterbildungsförderung Beschäftigter nach § 82 SGB III soll die bestehende Beschäftigtenförderung vereinfacht werden. Die Transparenz der Förderung soll gesteigert werden, der Zugang zu Weiterbildungsangeboten und die Umsetzung durch die Agenturen für Arbeit erleichtert werden.

Einführung eines Qualifizierungsgeldes: (§ 82b SGB III) Das Qualifizierungsgeld wird unabhängig von der Betriebsgröße, dem Alter oder der Qualifikation der Beschäftigten gezahlt und gilt als Entgeltersatz in Höhe von 60 % beziehungsweise 67 % des Netto-Entgelts, das durch die Weiterbildung entfällt.
Geplantes Inkrafttreten: 1. April 2024

Ab 2024 gilt eine sogenannte Ausbildungsgarantie. Ab dem 1. August 2024 können junge Menschen, die keinen betrieblichen Ausbildungsplatz gefunden haben, eine außerbetriebliche Ausbildung (BaE) in Anspruch nehmen.

Der Anspruch auf einen außerbetrieblichen Ausbildungsplatz unterliegt vier Voraussetzungen, die alle erfüllt sein müssen: Der junge, ausbildungssuchende Mensch

a) muss sich nachweislich erfolglos beworben haben,

b) muss die Berufsberatung in Anspruch genommen haben,

c) konnte von der Bundesagentur für Arbeit nicht vermittelt werden

d) und lebt in einer „unterversorgten“ Region. Eine Region gilt als unterversorgt, wenn es nicht genug Ausbildungsplätze gibt.

Teil der Ausbildungsgarantie sind zudem berufsorientierende **Kurzpraktika** in Betrieben und ein **Mobilitätszuschuss**. Der Zuschuss kann für Heimfahrten und Unterkunft gezahlt werden, wenn die Ausbildung in einer anderen Region stattfindet. Auszubildende und Ausbildungsstätten können so leichter zusammenfinden.

Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts

Das Gesetz zielt darauf ab, mehr Menschen mit Behinderungen in reguläre Arbeit zu bringen, mehr Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen in Arbeit zu halten und zielgenauere Unterstützung für Menschen mit Schwerbehinderung zu ermöglichen. Dies soll u. a. durch die Erhöhung der Ausgleichsabgabe für Arbeitgeber erreicht werden, die trotz Beschäftigungspflicht keinen einzigen schwerbehinderten Menschen beschäftigen. Für kleinere Arbeitgeber mit weniger als 60 bzw. 40 Arbeitsplätzen sind wie bisher Sonderregelungen vorgesehen.

Die bisherige Möglichkeit, Mittel der Ausgleichsabgabe nachrangig auch für Einrichtungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben – insbesondere für Werkstätten für behinderte Menschen – zu verwenden, soll gestrichen werden.

Bislang wird für jeden nicht mit einem schwerbehinderten Menschen besetzten Pflichtarbeitsplatz eine Ausgleichsabgabe fällig:

140 EUR bei einer Beschäftigungsquote von **3 - 5 %**,

245 EUR bei einer Beschäftigungsquote von **2 bis weniger als 3 %**

und

360 EUR bei einer Beschäftigungsquote von **weniger als 2 %.**

Das Gesetz sieht eine neue vierte Staffel vor: Liegt die Beschäftigungsquote **bei 0 %**, sind **720 EUR** zu zahlen.

Geplante Abzugs-, Frei- und Pauschbeträge

• Die Pauschalbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen sollen auf 15 EUR (bisher 14 EUR) bzw. 30 EUR (bisher 28 EUR) angehoben werden.

• Der Freibetrag für Zuwendungen an Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen soll auf 150 EUR steigen (bisher 110 EUR).

• Die Abziehbarkeitsgrenze für Aufwendungen für Geschenke an Geschäftspartner soll nicht mehr bei 35 EUR, sondern ab 2024 bei 50 EUR netto liegen.

Neue Einkommensgrenze für Elterngeld

Bislang konnten Eltern mit einem gemeinsamen zu versteuernden Einkommen von bis zu 300.000 EUR und Alleinerziehende mit bis zu 250.000 EUR zu versteuernden Einkommen Elterngeld beantragen.

Ab dem 1. Januar 2024 könnte sich das ändern. Denn ein bereits vom Kabinett beschlossener Haushaltsentwurf sieht vor, die Einkommensgrenze für die staatliche Lohnersatzleistung auf 150.000 EUR für Alleinerziehende und Paare zu senken. Von dieser Anpassung wären bis zum Jahr 2026 schätzungsweise 60.000 Eltern betroffen, denen dann kein Elterngeld mehr zustünde.

Der Bundeshaushalt wird voraussichtlich im Dezember beschlossen.

FÜR BAUHERREN UND VERMIETER

Das neue Gebäudeenergiegesetz

Auf einen Blick: Was sagt das GEG zum Erneuerbaren Heizen?

Ab Januar 2024 dürfen in Neubauten innerhalb von Neubaugebieten nur noch Heizungen installiert werden, die auf 65 % Erneuerbaren Energien basieren. Für bestehende Gebäude und Neubauten, die in Baulücken errichtet werden, sind längere Übergangsfristen vorgesehen. Dies soll eine bessere Abstimmung der Investitionsentscheidung auf die örtliche Wärmeplanung ermöglichen.

Kommunale Wärmeplanung

Die Wärmeplanung soll Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen darüber informieren, welche bestehenden und zukünftigen Optionen zur Wärmeversorgung in ihrer Gemeinde und vor Ort bereitstehen. Der kommunale Wärmeplan soll ihnen bei ihrer individuellen Entscheidung bezüglich der von ihnen zu wählenden Heiztechnologie helfen. Die Frist dafür, wann ein Wärmeplan vorzuliegen hat, ist von der Einwohnerzahl abhängig.

Die Wärmeplanung wird in den Kommunen angeschoben. Sie müssen spätestens bis Mitte 2028 (Großstädte Mitte 2026) festlegen, wo in den nächsten Jahren Wärmenetze oder auch klimaneutrale Gasnetze ausgebaut werden. Dieser Prozess soll durch ein Gesetz zur Wärmeplanung mit bundeseinheitlichen Vorgaben befördert werden.

Pragmatische Übergangslösungen bei Heizungshavarie

Zudem legt das neue GEG fest, dass bestehende Heizungen weiter betrieben werden können. Sollte eine Gas- oder Ölheizung kaputt gehen, darf sie repariert werden. Sollte sie irreparabel defekt sein, eine sogenannte Heizungshavarie, gibt es pragmatische Übergangslösungen und mehrjährige Übergangsfristen. In Härtefällen können Eigentümer von der Pflicht zum Heizen mit Erneuerbaren Energien befreit werden.

Förderung für Heizungstausch

Wer seine Heizung heute oder zukünftig tauschen möchte und dabei auf 65 % Erneuerbare Energie umsteigt, bekommt dies staatlich gefördert. Hierzu wird es eine Grundförderung für alle und weitere Fördermittel für beispielsweise diejenigen geben, die besonders schnell ihre Heizung umrüsten oder für Menschen mit geringem Einkommen. Die maximal mögliche Förderung beträgt 70 % der Investitionskosten.

Ein Überblick zu den neuen Förderrichtlinien erfahren Sie auf der Webseite **www.energiewechsel.de/beg**.

Die neuen Förderrichtlinien werden Teil der Bundesförderung energieeffiziente Gebäude (BEG) sein und werden noch im Parlament abgestimmt.

Heizungstausch in Mietshäusern

Mieterinnen und Mieter werden vor Mietsteigerungen geschützt. Zum einen sollen Vermieterinnen und Vermieter natürlich in neue Heizungsanlagen investieren und modernisieren. Dafür dürfen sie künftig bis zu 10 % der Modernisierungskosten umlegen. Allerdings müssen sie von dieser Summe eine staatliche Förderung abziehen und die Modernisierungsumlage wird auf 50 Cent pro Monat und Quadratmeter gedeckelt.

Quelle: BMWK

Informationen zur steuerlichen Förderung von Sanierungsmaßnahmen

Der Umstieg auf eine klimafreundliche Wärmeversorgung soll durch Förderung erleichtert werden. Dabei wird die Förderung stärker sozial ausgerichtet:

Untere und mittlere Einkommensgruppen (bis 40.000 EUR zu versteuerndem Haushaltseinkommen pro Jahr) erhalten einen einkommensabhängigen Bonus von 30 %. Dieser kommt hinzu zur Grundförderung von 30 %, die für alle verfügbar ist. Für den Austausch einer alten fossilen Heizung vor 2028 ist zudem ein Klima-Geschwindigkeitsbonus von 20 % erhältlich. Die maximal mögliche Förderung beträgt 70 % der Investitionskosten.

Vermieterinnen und Vermieter dürfen bis zu 10 % der Modernisierungskosten, abzüglich der staatlichen Förderungssumme, umlegen. Die Modernisierungsumlage wird auf 50 Cent pro Monat und Quadratmeter gedeckelt.

Mehr Informationen unter **bmws.bund.de**

Die Energieeffizienz bestimmt die Zielrichtung

Der Heizungstausch ist im Grunde nur ein Baustein auf dem Weg zur politisch angestrebten Energieeffizienz von Gebäuden. Wer sich heute beim Bau eines Wohnhauses mit den Mindeststandards des GEG begnügt, läuft Gefahr, dass die neue Immobilie bereits kurz nach Fertigstellung bautechnisch überholt ist.

Der höchstzulässige Energieverbrauch entspricht schon seit vielen Jahren völlig gewöhnlichen Neubauten, die dann in Zukunft nicht mehr zeitgemäß sind. Die Anforderungen an die Gebäudehülle wurden seit 2016 nicht angehoben und 2020 sogar gelockert. Daher empfiehlt es sich, heute nach deutlich besseren Effizienzstandards zu bauen.

Die Maßnahmen bestimmen Fördermittel, wenn die GEG-Anforderungen übertroffen werden. Gefördert wird beispielsweise der Standard "KfW-Effizienzhaus 40"; vorbildlich ist der bereits bewährte Passivhausstandard, bei dem der Energieverbrauch weit unter den gesetzlichen Anforderungen für einen Neubau liegt.

Mit dem Sanierungsrechner den Energiebedarf abschätzen

Mit dem Sanierungskonfigurator des Ministeriums für Wirtschaft und Energie können Sie als Hausbesitzer den Energiebedarf Ihres Wohngebäudes abschätzen und simulieren, wie sich verschiedene Energiesparmaßnahmen, wie zum Beispiel eine Wärmedämmung oder die Heizungserneuerung, auswirken.

Das Online-Tool zeigt auch auf, welche Kosten mit den Maßnahmen verbunden sind und welche staatlichen Förderprogramme es dafür gibt.

Den Sanierungskonfigurator finden Sie hier:
www.sanierungskonfigurator.de

Freigrenze für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, § 3 Nr. 73 EStG

Mit einer Steuerfreigrenze für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung i. H. v. 1.000 EUR soll eine bürokratieentlastende Regelung geschaffen werden. Sofern die Ausgaben, die mit ihnen in unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Einnahmen übersteigen, sollen die Einnahmen auf Antrag als steuerpflichtig behandelt werden können (Einkommensteuererklärung).

Quelle: Wachstumschancengesetz

Befristete Einführung einer degressiven AfA für Wohngebäude

Mit dem Wachstumschancengesetz soll eine befristete Einführung einer degressiven Abschreibung für Wohngebäude in Höhe von 6 % erfolgen (Baubeginn nach dem 30. September 2023 und vor dem 1. Oktober 2029).

Wie sind die Konditionen und für welche Gebäude gilt die degressive AfA?

• Die degressive Abschreibung gilt ausschließlich für neu gebaute bzw. neu erworbene Wohngebäude und Wohnungen.

• Im ersten Jahr können 6 % der Investitionskosten steuerlich geltend gemacht werden. In den folgenden Jahren können jeweils 6 % des Restwertes steuerlich geltend gemacht werden.

• Ein Wechsel zur linearen AfA ist möglich.

• Beispielrechnung: Bei 400.000 EUR Investitionskosten sind es im ersten Jahr 24.000 EUR (6 % von 400.000), im zweiten Jahr 22.560 EUR (400.000 EUR abzüglich der 24.000 EUR vom ersten Jahr = 376.000 EUR Restwert).

• Der Baubeginn des Wohngebäudes muss zwischen dem 1. Oktober 2023 und dem 30. September 2029 liegen.

• Beim Erwerb einer Immobilie muss der Vertrag zwischen dem 1. Oktober 2023 und dem 30. September 2029 rechtswirksam geschlossen werden. Die Immobilie muss bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung erworben werden.

Quelle: Wachstumschancengesetz

Grunderwerbsteuer-Novellierungsgesetz geplant

Das Bundesfinanzministerium hat einen Gesetzentwurf zur Novellierung der Grunderwerbsteuer vorgelegt. Mit dem Novellierungsgesetz sollen die infolge des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts vom 10. August 2021 (MoPeG) notwendig gewordenen Anpassungen im Grunderwerbsteuergesetz umgesetzt werden.

Daneben sieht der Entwurf Maßnahmen zur Unterbindung der Steuerumgehung durch gestalterische Maßnahmen und zur Beseitigung von Umstrukturierungshemmnissen vor. Das Gesetz soll, sofern ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren durchlaufen wird und die Regelungen Gesetzeskraft erlangen, am 1. Januar 2024 in Kraft treten (Art. 3 GrEStNG-E). Mehr Informationen dazu unter dem Shortlink: **tinyurl.com/ybd3ycme**

Der Entwurf enthält unter anderem folgende Maßnahmen:

• Anteilserwerbe an einer Grundstücksgesellschaft sollen bei Vereinigung der Gesamtheit der Anteile (100 %) besteuert werden.

• Mehrere Anteilseigner sollen als Erwerbergruppe besteuert werden, wenn sie ihre Erwerbe miteinander abgestimmt haben (§ 1a Abs. 1 GrEStG-E).

• Ergänzend dazu soll auch das Sondervermögen von offenen Immobilienfonds in die Besteuerung einbezogen werden (§ 1b GrEStG-E).

• Anstelle der bisherigen Steuerbegünstigungen in §§ 5, 6 und 7 Abs. 2 GrEStG und der Konzernklausel in § 6a GrEStG soll eine neue rechtsformneutrale Steuerbegünstigung in Zusammenhang mit Gesellschaften treten (§ 5 GrEStG-E).

• Die Bundesländer sollen die Befugnis erhalten, für Rechtsvorgänge i. S. d. § 1 Abs. 1 GrEStG einen ermäßigten Steuersatz einzuführen, bei denen der Erwerber des Grundstücks eine natürliche Person ist und soweit sich der jeweilige Rechtsvorgang auf ein Grundstück bezieht, das nach dem Erwerb eigenen Wohnzwecken dienen soll (§ 11 Abs. 2 GrEStG-E).

• Zudem soll eine persönliche Haftung der Grundstücksgesellschaft sowie eine dingliche Haftung des Grundstücks für die Grunderwerbsteuerschuld eingeführt werden (§ 13a GrEStG-E).

• Die Frist zur Anzeige des grunderwerbsteuerpflichtigen Tatbestands soll von zwei Wochen auf einen Monat verlängert werden (§ 19 Abs. 3 GrEStG-E).

Hinweis: Das Gesetz soll, sofern ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren durchlaufen wird und die Regelungen Gesetzeskraft erlangen, am 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Quelle: BMF

Wohngeld ab 2024

Seit 2023 hat sich die finanzielle Unterstützung für Wohnkosten, nun als “Wohngeld plus” bekannt, von durchschnittlich 180 EUR auf beachtliche 370 EUR pro Monat gesteigert. Für 2024 liegen noch keine genauen Daten vor. Im Bundeshaushalt für 2024 sind für das Wohngeld Bundesmittel i. H. v. 2,42 Mrd. EUR vorgesehen. In 2023 waren 1,04 Mrd. EUR eingeplant.

Quelle: Finanzbericht BMF

LANDWIRTSCHAFT

Umsatzsteuer für land- und forstwirtschaftliche Umsätze nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 UStG

Der Durchschnittssteuersatz und die Vorsteuerpauschale für Land- und Forstwirte sollen von 9 % auf 8,4 % sinken, sodass im Einzelfall zu erwägen ist, auf die Anwendung der Durchschnittssatzbesteuerung zu verzichten, wenn erhebliche Investitionen mit hohem Vorsteuerabzug getätigt werden.

Verpflichtung zur Flächenstillegung

Im vorigen Jahr war die Flächenstilllegung wegen der globalen Ernährungskrise ausgesetzt. Nach Meinung der Politik ist die Krise nun vorbei. Die Stilllegungsregel von 4 % soll wieder gelten.

Neue Herausforderungen in der Kälberhaltung

Ab Februar 2024 dürfen Kälber im Alter von 15 Tagen bis zum Ende des sechsten Lebensmonats nur noch auf trockenen und weichen oder elastisch verformbaren Liegeflächen gehalten werden.

Betriebe, die ihre Kälber nach wie vor auf Betonvollspalten halten, müssen sich daher bis zum kommenden Jahr Gedanken machen, wie sich der vorhandene Stall tierschutzgerecht umbauen lässt.

Mehr landwirtschaftliche Fläche wird für PV-Anlagen freigegeben

Gebiete, die für die Landwirtschaft weniger gut geeignet sind, sollen für Solaranlagen genutzt werden können. Die Länder können diese Öffnung zurückzunehmen, wenn genügend Flächen bereits für Solaranlagen genutzt werden. Der Anteil beträgt bis Ende 2030 1 % der landwirtschaftlichen Flächen eines Landes und danach 1,5 %. Besonders geschützte Gebiete, wie Nationalparke und Naturschutzgebiete, sind Ausschlussgebiete.

Die Biodiversitäts-PV als Variante der Freiflächen-PV

Die Biodiversitäts-PV soll eine besonders naturverträgliche Variante der Freiflächen-PV werden. Biodiversitäts-PV sind Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen, die durch ihre Bauweise und die extensive Pflege nachweislich die Artenvielfalt fördern. Dazu zählen z. B. ein breiter besonnter Streifen zwischen den Modulreihen und die Wasserdurchlässigkeit zwischen den einzelnen Modulen. Es besteht weiterhin ein Anspruch auf GAP-Leistungen nach EU-Recht. Mit der Biodiversitäts-PV könnten zudem Landwirtschaftsbetriebe auf den artenreichen Solarparkflächen ihren Vorgaben zur “Stilllegung” nachkommen, d.h. die Flächen aus der Nutzung zu nehmen. Bis zum Frühjahr 2024 sollen detaillierte Anforderungen in einer Verordnung geregelt werden. Darin sollen ökologische und technische Anforderungen bestimmt werden.

FÜR HEILBERUFE

Das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz

Das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz hat das Ziel, pflegende Angehörige zu unterstützen und zu entlasten. Es beinhaltet die Einführung des Pflegeunterstützungsgeldes, das Arbeitnehmern ermöglicht, bei akut auftretenden Pflegesituationen von Angehörigen bis zu zehn Arbeitstage pro Kalenderjahr freizunehmen. Vorher war der Anspruch auf insgesamt zehn Arbeitstage je pflegebedürftiger Person beschränkt. Die Änderung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Das Pflegeunterstützungsgeld ist eine Lohnersatzleistung, die von den Pflegekassen gezahlt wird. Es soll pflegende Angehörige dabei unterstützen, die Pflege eines Angehörigen zu organisieren. Arbeitnehmer haben Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld, wenn sie wegen einer akut auftretenden Pflegesituation eines Angehörigen nicht arbeiten können. Die genaue Höhe und Dauer des Pflegeunterstützungsgeldes können bei den Pflegekassen erfragt werden.

Weitere Informationen zum Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz finden Sie auf der Website der AOK:
www.aok.de/gp/pflegereform/pflegeunterstuetzungsgeld

Das e-Rezept – verbindliche Einführung für 2024 geplant

Das e-Rezept ist wahrscheinlich die erste Anwendung aus dem Digitalgesetz des Bundesgesundheitsministers, das nach der geplanten Abstimmung im Bundestag am 9. November 2023 für 2024 zum Leben erwecken wird. Während weitere wichtige digitale Fortschritte, wie die digitale Patientenakte, erst ab 2025 kommen sollen.

Hier sind die Schritte des Ablaufs: Das e-Rezept ist die digitale Version der medizinischen Verschreibung. Sie erhalten das e-Rezept von Ihrer behandelnden Ärztin oder Ihrem behandelnden Arzt. Das e-Rezept ist mit einem digitalen Schlüssel, ähnlich einem QR-Code, ausgestattet. Dieser Rezeptcode enthält alle wichtigen Informationen für das Rezept und wird auf eine spezielle Smartphone- oder Tablet-App oder auf die elektronische Gesundheitskarte (eGK) geschickt.

Einlösen des e-Rezepts: Sie können das e-Rezept in einer Apotheke vor Ort einlösen. Ein Mitglied des Apothekenteams scannt den Code und erhält über eine Computersoftware Zugriff auf das e-Rezept. Bei Bedarf werden Sie wie gewohnt beraten und erhalten im Anschluss Ihre Medikamente. Das e-Rezept kann auch bei Versand- oder Online-Apotheken eingelöst werden. Mit der App können Sie das digitale Rezept direkt an eine beliebige Versandapotheke weiterleiten.

EINKOMMENSTEUER UND PERSÖNLICHE VORSORGE

Anpassung der Einkommensteuertarife an die Inflation

Für die Anpassung soll unter anderem der Grundfreibetrag angehoben werden, also das Einkommen, bis zu dem man keine Steuer zahlt. Die Bundesregierung will diese Grenze von derzeit 10.347 EUR auf 10.908 EUR im Jahr 2023 und auf 11.604 EUR im Folgejahr anheben.

Auch der Spitzensteuersatz von 42 % soll nach oben verschoben werden und erst bei einem Einkommen von 66.761 EUR greifen.

Mit der Anhebung des in den Einkommensteuertarifen integrierten Grundfreibetrags werde die steuerliche Freistellung des Existenzminimums der Steuerpflichtigen gewährleistet.

Quelle: Bundestag

Mehr Geld für Kinder

Ab Januar 2024 wird das Bürgergeld erhöht. Für Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren erhöht sich der Regelsatz um 39 EUR auf 357 EUR. Kinder im Alter von 7 bis 14 Jahren erhalten 42 EUR mehr Bürgergeld und somit insgesamt 390 EUR.

Der Kinderfreibetrag steigt zum 1. Januar 2024 um 360 EUR auf 9.312 EUR. Der Höchstbetrag für den steuerlichen Abzug von Unterhaltsleistungen, dessen Höhe an den Grundfreibetrag angelehnt ist, wird ebenfalls angehoben.

Quelle: BMF

Höhere Freigrenze beim Soli

Seit Anfang 2021 ist der Solidaritätszuschlag für rund 90 % derjenigen, die Lohnsteuer und veranlagte Einkommensteuer zahlen, durch die Anhebung der Freigrenzen vollständig entfallen. Die Freigrenze von bisher 16.956 EUR wird im Jahr 2024 auf 18.130 EUR angehoben. Damit wird auch die Berechnung des Soli an die Inflation angepasst.

Quelle: BMF

FÜR RENTNER UND BEZIEHER VON ALTERSEINKÜNFTEN

Steuerliche und finanzielle Verbesserungen für Rentner im Jahr 2024

Ab Mitte 2024 können Rentner mit einer Rentenerhöhung von mindestens 5,5 % bis 6 % rechnen. Bei weiteren Erhöhungen der Lohntarife könnte die Rentenerhöhung sogar noch höher ausfallen. Die genaue Rentenerhöhung hängt von verschiedenen Faktoren ab und kann individuell variieren.

Darüber hinaus sind auch steuerliche Verbesserungen geplant. Ab dem Jahr 2024 steigt die Beitragsbemessungsgrenze für die Sozialabgaben auf 5.175 EUR pro Monat. Dies hat Auswirkungen auf die Berechnung der Sozialabgaben für Rente und Krankenkasse.

Weitere Informationen zu den finanziellen und steuerlichen Verbesserungen für Rentner im Jahr 2024 finden Sie in den folgenden Quellen:
www.deutsche-rentenversicherung.de

und

www.bmas.de/

Welche Neuregelungen sind bei den Erwerbsminderungsrenten geplant?

Mit den Neuregelungen werden Verbesserungen bei Erwerbsminderungsrenten umgesetzt. Einen pauschalen Zuschlag zur Rente werden diejenigen erhalten, bei denen die Erwerbsminderungsrente in der Zeit von 2001 bis 2018 begonnen hat.

Der Zuschlag wird auf Grundlage der persönlichen Entgeltpunkte berechnet, die der am 30. Juni 2024 beanspruchten Rente zugrunde liegen.

Begann die Rente in der Zeit von Januar 2001 bis Juni 2014, beträgt der Zuschlag 7,5 %. Liegt der Rentenbeginn in der Zeit von Juli 2014 bis Dezember 2018, gibt es einen Zuschlag in Höhe von 4,5 %.

Die Erhöhung der Rente erfolgt zum 1. Juli 2024.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung

Vollständiger Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen

Der ursprünglich erst für das Jahr 2025 vorgesehene vollständige Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen wurde bereits auf das Jahr 2023 vorgezogen. Die vollständige Abzugsfähigkeit ab dem Jahr 2023 hatte zur Folge, dass sich die als Sonderausgaben abzugsfähigen Altersvorsorgeaufwendungen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage im Jahr 2023 um 4 Prozentpunkte erhöhten und im Jahr 2024 um weitere 2 Prozentpunkte erhöhen.

Quelle: Jahressteuergesetz 2022

FÜR SPARER UND KAPITALANLEGER

Wie man bis zum Jahresende noch Geld sparen kann

Vor dem Jahreswechsel kann man als Steuerzahler mit überlegter Strategie noch einige Euro vor dem Fiskus sparen. Hier dazu einige Tipps:

Überprüfen Sie vor dem Jahreswechsel Ihre **Einnahmen und Ausgaben** und überlegen Sie, ob Sie Ausgaben noch im alten Jahr tätigen oder erst für 2024 planen. Denn wenn der jährliche Arbeitnehmerpauschbetrag bereits durch andere Werbungskosten überschritten wurde, kann es sich lohnen, geplante Ausgaben für das nächste Jahr vorzuziehen und sich die Steuerersparnis für 2024 zu sichern.

Haushaltsnahe Dienstleistungen: Sie können Teile der Kosten für Arbeiten, die normalerweise Mitglieder Ihres Haushalts ausführen würden, von der Steuer absetzen, wenn Sie damit eine Firma oder einen Selbstständigen beauftragen, wie z. B. Reinigung, Gartenpflege, Kinderbetreuung, Pflege von Angehörigen oder Tieren. Die haushaltsnahen Dienstleistungen müssen in der Regel in Ihrer Wohnung, Ihrem Haus oder auf dem dazu gehörenden Grundstück ausgeführt werden. Mieter und Mitglieder einer Wohnungseigentümergemeinschaft können Teile ihrer Nebenkostenabrechnung absetzen.

Sie können maximal Arbeits- und Fahrtkosten von 20.000 EUR zu einem Fünftel in der Einkommensteuererklärung geltend machen. Daraus ergibt sich ein direkter Abzug von bis zu 4.000 EUR im Jahr von Ihrer Steuerschuld. Nur bestimmte haushaltsnahe Dienstleistungen fördert das Finanzamt.

Optimieren Sie Ihre Werbungskosten. Belege sammeln ist das Wichtigste. Fehlen Ihnen wegen der Arbeit im Homeoffice die täglichen Fahrtkosten zur Tätigkeitsstätte oder für Heimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung oder waren Sie durch Kurzarbeit an Zuhause gebunden, dann könnten Investitionen in Weiterbildungsmaßnahmen, beispielsweise in Form der derzeit oft angebotenen Online-Seminare, oder Anschaffungen wie Tisch oder Regale im Arbeitszimmer oder für einen Laptop nützlich und steuerlich absetzbar sein.

Gesundheitskosten zusammenfassen: Für Krankheitskosten und andere außergewöhnliche Belastungen muss eine sogenannte zumutbare Belastung überschritten werden, um Steuern zu sparen. Je nach Lebenssituation liegt sie zwischen 1 und 7 % des Gesamtbetrags Ihrer Einkünfte. Beispiel: Im Fall eines verheirateten Paares mit zwei Kindern und einem Gesamteinkommen von 56.000 EUR liegt die zumutbare Belastung bei 1.575,30 EUR. Wegen der Eigenbelastung lohnt es sich deshalb, die Kosten auf ein Jahr zusammenzufassen.

Dabei spielt auch eine Rolle, ob man in eine teure Zahnbehandlung oder eine neue Brille im laufenden Jahr investiert oder Ausgaben in nächste Jahr verlagert.

Privater Finanzcheck – das sollten Sie vor dem Jahreswechsel noch erledigen

Nehmen Sie sich Zeit für Ihre Finanzen und ziehen Sie Bilanz:

Wie steht es um Ihre Notgroschen? Wie haben sich Ihre Depots entwickelt? Verfügen Sie über ein Produkt, das nicht mehr zu Ihnen passt? Haben Sie vielleicht ein Erbe erhalten oder ist eine Lebensversicherung ausgezahlt worden und Sie wissen noch nicht so recht, wie Sie das Geld anlegen wollen?

Es lohnt sich, regelmäßig zu schauen, wie sich die eigenen Finanzen entwickeln, um bei Bedarf rechtzeitig gegensteuern zu können. Wir empfehlen daher einen Finanzcheck zum Jahresende.

Freistellungsaufträge überprüfen

Sparer und Anlegerinnen mit mehreren Bankverbindungen sollten vor dem 31. Dezember 2023 bei ihrem Finanzcheck ihre Freistellungsaufträge kontrollieren: Sind die vom Steuerabzug frei gestellten Beträge auf Konten und Depots noch optimal verteilt? Bei einem Auftrag ist womöglich noch Luft nach oben, der andere hingegen ist zu knapp bemessen. Dann kann eine neue Aufteilung sinnvoll sein, bevor die ersten Kapitalerträge im neuen Jahr gutgeschrieben werden.

Gewinne und Verluste verrechnen

Fallen Gewinne und Verluste auf ein und demselben Konto/Depot an, verrechnet das die Bank und überträgt darüber hinausgehende Verluste auch ins neue Jahr. Wenn Sie aber einen Verlust mit Kapitalerträgen verrechnen möchten, der auf einem Konto bei einer anderen Bank angefallen ist, geht dies nur nachträglich über die Steuererklärung. Hierfür müssen Sie sich von Ihrer Bank bis zum 15. Dezember 2023 eine Verlustbescheinigung geben lassen. Vergessen Sie dies nicht bei Ihrem Finanzcheck!

Riester-Zulagen sichern – Ihr Steuervorteil bei der Riester-Rente

Neben den staatlichen Zulagen können Sie bei der privaten Altersvorsorge von einem Steuervorteil profitieren. Ihre jährlichen Aufwendungen – Ihr eigener Sparbeitrag sowie die staatlichen Zulagen – können Sie steuerlich geltend machen. Dazu geben Sie einfach die Aufwendungen in Ihrer Steuererklärung als zusätzliche Sonderausgaben an. So haben Sie die Möglichkeit, Steuern zu sparen.

Riester-Zulage beantragen

Die Riester-Zulage wird jährlich bei der Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) beantragt. Dies kann auch Ihr Vertragspartner für Sie erledigen. Zudem können Sie ihm eine Vollmacht für einen Dauerzulagenantrag ausstellen. Damit ermächtigen Sie Ihren Vertragspartner, den Antrag auf Riester-Zulage zukünftig jedes Jahr stellvertretend für Sie zu stellen. Somit profitieren Sie von den Zulagen, ohne selbst den jährlichen Antrag zu stellen.

Kostenlose Sondertilgung nutzen

Haus- und Wohnungseigentümer, die im Rahmen ihres Immobilienkredits eine jährliche Sondertilgung vereinbart haben, sollten überprüfen, inwieweit sie dieses Recht genutzt haben oder noch bis Jahresende nutzen wollen. So kann der Zinseszinseffekt minimiert werden, da die Schuldensumme schneller geringer wird. Eine schnellere Kredittilgung minimiert außerdem das Ausfallrisiko.

WICHTIGER HINWEIS

Gesetze und Rechtsprechung ändern sich fortlaufend. Nutzen Sie deshalb unseren Brief zur Information. Bitte denken Sie aber daran, dass Sie vor Ihren Entscheidungen grundsätzlich unsere Beratung in Anspruch nehmen, weil wir sonst keine Verantwortung übernehmen können.